

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zum Bericht zur Lage der Nation

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

1. Grundlagen des Selbstverständnisses unserer Verfassungsordnung sind das Freiheits-, Friedens- und Wiedervereinigungsgebot. Damit in unlösbarem Zusammenhang steht der Vorrang der Menschenwürde und der Menschenrechte. „Von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“, bekräftigt der Deutsche Bundestag die Pflicht aller Staatsorgane, diesen Maßstäben und Zielen zu entsprechen. Die volle Wahrung der nationalen und staatlichen Einheit Deutschlands, die Überwindung der Teilung in Frieden und Freiheit und die Wiederherstellung der staatlichen Einheit bleiben Aufgabe des ganzen Deutschen Volkes. Über das freie Zusammenleben der Deutschen hat das Deutsche Volk in freier Entscheidung zu beschließen. Der Raum des politischen Ermessens hierfür wird bestimmt durch die Bindungswirkung folgender Feststellungen:

„Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben; alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken – das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten.“

Die Politik der Bundesrepublik Deutschland, die eine friedliche Wiederherstellung der nationalen Einheit im europäischen Rahmen anstrebt, steht nicht im Widerspruch zu den (Ost)-Verträgen, die die Lösung der Deutschen Frage nicht präjudizieren. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die fortdauernde und uneingeschränkte Geltung des Deutschlandvertrages von den (Ost)-Verträgen nicht berührt wird.

Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin werden durch diese Verträge nicht berührt.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich haben vertraglich vereinbart:

„Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß. Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt und das in die Europäische Gemeinschaft integriert ist.“

Der Brief zur Deutschen Einheit bezeichnet es als „das Ziel der Bundesrepublik Deutschland auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.“

2. Der Deutsche Bundestag macht sich die Vereinbarung der deutschen Kultusminister und -Senatoren vom 23. November 1978 über „die Deutsche Frage im Unterricht“ zueigen.

II.

Innerhalb des Verfassungs- und Vertragsrahmens bleibt, trotz mancher bisherigen Fehlleistungen und Enttäuschungen die Bundesregierung aufgefordert, dem menschlichen und nationalen Zusammenhalt des deutschen Volkes durch konkrete, gegenseitig ausgewogene und eindeutige Vereinbarungen mit der DDR-Regierung zu dienen.

Der Deutsche Bundestag bedauert, daß die tatsächliche Lage im innerdeutschen Verhältnis noch weit entfernt ist von „normalen gutnachbarlichen Beziehungen“, wie sie im innerdeutschen Grundvertrag als politisches Ziel festgelegt werden. Vielmehr kennzeichnen immer noch – und oft sogar in verstärktem Maße – gewollt geschürte Feindseligkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland und deren freiheitliche Ordnung, Behördenwillkür, Machtmißbrauch und Mißachtung des Gewaltverzichts das Verhalten der DDR-Verantwortlichen. Diese schrecken sogar vor offenem Vertragsbruch nicht zurück und stellen damit die Grundlagen minimalen Vertrauens infrage, das auch unter Vertretern gegensätzlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme für eine effektive Zusammenarbeit unerlässlich ist. Die Verwirklichung wesentlicher vereinbarter Ziele des innerdeutschen Grundvertrages und der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wird in den Beziehungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf diese Weise verhindert.

III.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch konkrete und wirksame Initiativen die DDR zur Einhaltung der geltenden Verträge und Vereinbarungen zu veranlassen und damit im Interesse der Menschen praktische Schritte zu einer Verbesserung der innerdeutschen Beziehungen zu unternehmen.

Die Bundesregierung wird insbesondere aufgefordert,

- a) den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten;
- b) mit der DDR darüber zu verhandeln, daß auch jenseits der Demarkationslinie die Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Gedankenfreiheit, der Gewissensfreiheit, der Religionsfreiheit und der Überzeugungsfreiheit für alle unterschiedslos und tatsächlich geachtet werden;
- c) das Vorgehen der DDR-Behörden gegen Menschen, die aus persönlichen Motiven die DDR verlassen wollen, mit der gebotenen Schärfe zu verurteilen und auf die DDR einzuwirken, daß sie nicht länger unmenschlich harte Freiheitsstrafen in sogenannten Fluchthelferprozessen verhängt;
- d) auf die Verantwortlichen der DDR mit dem Ziel einzuwirken, daß diese sich ihrer Verantwortung für eine tatsächliche Entspannung in Europa stellen und deutlich zu machen, daß Entspannung keineswegs Angelegenheit der staatlichen Beziehungen allein ist, sondern daß mehr Freizügigkeit für Menschen, Ideen, Informationen und Meinungen integrale Bestandteile der Entspannung sind;
- e) in Wahrnehmung ihrer grundgesetzlichen Pflicht alles zu tun, um die mit dem innerdeutschen Grundlagenvertrag und dem Völkerrecht nicht zu vereinbarende Praxis an der innerdeutschen Grenze – Mauer, Minen, Stacheldraht, Schießbefehl – zu ändern und diese unmenschlichen Maßnahmen abzubauen;
- f) die Schlußakte von Helsinki als eine Aufforderung zum Handeln zu begreifen und die in der Schlußakte aufgestellten Entspannungskriterien als Minimalwerte für die Erfüllung der Verpflichtungen heranzuziehen, die beide Staaten in Deutschland im innerdeutschen Grundvertrag eingegangen sind;
- g) bei vertragswidrigen und die Menschenrechte verletzenden Maßnahmen der DDR, die gegen getroffene Übereinkünfte verstoßen und angesichts der Jahr um Jahr von Seiten der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Leistungen nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Der Deutsche Bundestag erwartet von allen staatlichen Stellen, daß sie mit angemessenen politischen und wirtschaftlichen Mitteln für alle deutschen Staats- und Volksangehörigen die Wahrung ihrer Rechte einfordern. Dazu gehören auch die Gewährleistung der Ausreisefreiheit und der kulturellen sowie natio-

nen Eigenart in anderen Herrschaftsbereichen. Den Organen der Bundesrepublik obliegt von Verfassungs wegen die Pflicht zum Schutz deutscher Staatsangehöriger gegenüber fremden Staaten.

Ein ausgewogenes und realistisches Gleichgewicht bereitzustellen zwischen der Treue zum Friedens- und Wiedervereinigungsgebot und der Pflicht zu konkret helfender menschlicher Verbundenheit zu allen Deutschen bleibt die Pflicht aller Organe unseres Staates.

Dabei muß gewährleistet bleiben, daß der hohe Rang, den alle demokratischen Kräfte der Bundesrepublik Deutschland den Menschenrechten und der Menschenwürde zumessen, von der DDR-Führung nicht zur ständigen Erpressung einseitiger politischer Vorteile zu Lasten des Wiedervereinigungsanspruches mißbraucht wird.

Bonn, den 20. März 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion